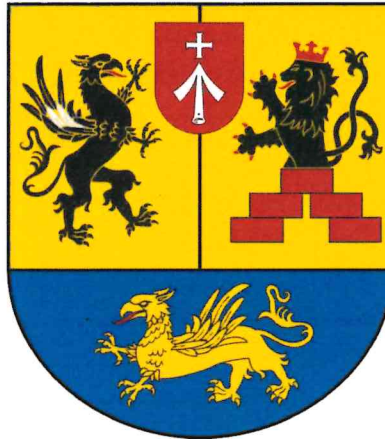




Schlussbericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024

des Landkreises Vorpommern-Rügen

Schlussbericht vom:	14. Oktober 2025
Rechtsgrundlagen:	§§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 a KPG M-V
Prüfer/in:	Frau Biemann Frau Hogh Frau Ohlrich Frau Schreiber Frau Wulf Herr Henck Herr Moder Herr Zamzow
Prüfungszeit:	3. Juni 2025 bis 22. September 2025 (mit Unterbrechungen)

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Vorbemerkungen	7
1.1 Prüfungsauftrag	7
1.2 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen	7
1.3 Vorangegangene Prüfung	7
2 Grundsätzliche Feststellungen.....	8
2.1 Information über die Erfüllung der Aufgaben (§ 3 Abs. 1 und 2 KPG M-V).....	8
2.2 Berichterstattung an den Kreistag.....	9
2.3 Systemprüfung	9
2.3.1 Anordnungswesen	9
2.3.2 Buchführung.....	9
2.4 Hauptsatzung	10
2.4.1 12. Änderungssatzung	10
2.4.2 13. Änderungssatzung	11
2.4.3 14. Änderungssatzung	11
2.5 Informationssicherheit	11
2.5.1 Allgemeines	11
2.5.2 Schulungsmaßnahmen	12
2.5.3 Datensicherung	12
2.6 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs	12
3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	13
3.1 Haushaltssatzung/Nachtragshaushaltssatzung.....	13
3.1.1 Kredite	13
3.1.2 Verpflichtungsermächtigungen	14
3.2 Haushaltsplan/Nachtragshaushaltsplan.....	14
4 Ausführung des Haushaltsplans	15
4.1 Planvergleich	15
4.1.1 Ergebnishaushalt	15
4.1.2 Finanzhaushalt.....	15
4.2 Vorläufige Haushaltsführung	16
4.3 Kassenkredite.....	16
4.4 Umsetzung von Kreistagsbeschlüssen	16
5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024.....	17
5.1 Ergebnisrechnung	17
5.1.1 Summe der Erträge	17
5.1.2 Summe der Aufwendungen.....	20
5.1.3 Jahresergebnis.....	22
5.2 Teilergebnisrechnungen	22
5.3 Finanzrechnung	23
5.3.1 Summe der laufenden Einzahlungen.....	23
5.3.2 Auszahlungen	24
5.3.3 Summe der laufenden Auszahlungen	24
5.3.4 Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit.....	24

5.3.5 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	25
5.3.6 Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	25
5.3.7 Veränderung der liquiden Mittel	25
5.4 Bilanz	25
5.4.1 Aktiva	26
5.4.2 Passiva	28
5.5 Anhang.....	30
6 Weitere Prüfungsschwerpunkte	30
7 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung	31
7.1 Zusammenfassung.....	31
7.2 Bestätigungsvermerk	32
8 Abschließender Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes	33
9 Anlage	34

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Haushaltsplan/Ergebnishaushalt.....	14
Tabelle 2: Haushaltsplan/Finanzhaushalt	14
Tabelle 3: Ergebnishaushalt	15
Tabelle 4: Finanzhaushalt	15
Tabelle 5: beeinflussbare Gebühren und Entgelte	18
Tabelle 6: Verwendung von Amazon-Business-Konten	21
Tabelle 7: Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 2024	24
Tabelle 8: Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 2024.....	25
Tabelle 9: negative Verbindlichkeiten.....	29

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: wesentliche Erträge 2024.....	17
Abbildung 2: wesentliche Aufwendungen 2024.....	20
Abbildung 3: Summe der laufenden Einzahlungen 2024.....	23
Abbildung 4: Summe der laufenden Auszahlungen 2024	24
Abbildung 5: Aktiva 2024	26
Abbildung 6: Passiva 2024	28

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
bzw.	beziehungsweise
DA	Dienstanweisung
DMS	Dokumentenmanagementsystem
DV	Datenverarbeitung
EB	Eigenbetrieb
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
FAG M-V	Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
FD	Fachdienst
FG	Fachgebiet
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
ggf.	gegebenenfalls
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
GVOBl. M-V	Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern
HHJ	Haushaltsjahr
i. H. v.	in Höhe von
ISVB	Infrastrukturverwaltungsbetrieb
IT	Informationstechnik
i. V. m.	in Verbindung mit
KiföG M-V	Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern
KT	Kreistag
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
lfd.	laufend
MAA	Managementarbeitsanweisung
MTA	Managementtabelle
Mio.	Million
Nr.	Nummer
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PSK	Produktsachkonto

QM	Qualitätsmanagement
S.	Seite
SB	Sachbearbeiter/in
u. a.	unter anderem
VE	Verpflichtungsermächtigung
z. B.	zum Beispiel

Zur besseren Überschaubarkeit wurden die Feststellungen im Bericht mit Randzeichen dargestellt (B = Beanstandung, H = Hinweis, E = Empfehlung, W = Wiederholte Feststellung).

Bei wiederholten Feststellungen kann es sich um Beanstandungen, Hinweise oder Empfehlungen aus vorangegangenen Prüfungen handeln.

1 Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KPG M-V vom 6. April 1993 (GVOBl. M-V S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 183) gehört die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung.

Die örtliche Prüfung obliegt nach § 1 Abs. 4 KPG M-V dem Rechnungsprüfungsausschuss. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes zu bedienen, sofern ein solches eingerichtet ist. Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt führen die örtliche Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen durch.

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 3a Abs. 4 KPG M-V einen Prüfungsbericht inklusive des Bestätigungsvermerkes sowie einen abschließenden Prüfungsvermerk zu fertigen. Der Rechnungsprüfungsausschuss erstellt auf der Grundlage dieses Berichtes einen abschließenden Prüfungsvermerk mit Entlastungsvorschlag.

Öffentlich bekanntzumachen sind nach § 60 Abs. 6 KV M-V die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Entlastung, der Jahresabschluss sowie die abschließenden Prüfungsvermerke des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes.

1.2 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen

Der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss wurden gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53a GemHVO-Doppik von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Landrates erstellt.

Die Prüfung erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt in der Zeit vom 3. Juni 2025 bis 22. September 2025 (mit Unterbrechungen) mit Hilfe der Prüfungssoftware „hfp openAnalyzer“, „hfp auditManager“ sowie dem „hfp auditEditor, Konzept Jahresabschluss“.

Grundlage der Prüfung bildete der Jahresabschluss mit seinen Anlagen in der Fassung vom 28. Mai 2025.

Dem Jahresabschluss waren folgende Anlagen beigelegt:

- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Die weiteren zur Prüfung angeforderten Unterlagen wurden dem Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung gestellt. Notwendige Auskünfte wurden von der Verwaltung erteilt.

1.3 Vorangegangene Prüfung

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 prüfte das Rechnungsprüfungsamt in der Zeit vom 1. Juli 2024 bis 23. Oktober 2024. Der Schlussbericht vom 8. Januar 2025 wurde dem Landrat am selben Tag zugeleitet.

Die Nachprüfung für das Haushaltsjahr 2023 ergab, dass die Beanstandungen aus den Vorjahren nur teilweise ausgeräumt wurden.

So gab es wiederholte Feststellungen bezüglich nachfolgender Punkte:

W 1

- Aktualisierung der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung
- Zugriffsgewährung auf die Nebenbuchhaltungen für das Rechnungsprüfungsamt (teilweise)
- Aktualisierung der Notfallkonzepte
- Aufbau eines Vertragsregister
- Durchführung von Inventuren

Der Kreistag hat den Jahresabschluss 2023 am 17. März 2025 festgestellt (KT 58-04/2025) und die Entlastung für den Landrat erteilt (KT 59-04/2025).

Die Bekanntgabe und Veröffentlichung der Beschlüsse, des Jahresabschlusses und des abschließenden Prüfungsvermerkes sind satzungsgemäß auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Rügen/Willkommen/Bekanntmachung unter dem Punkt aktuelle Bekanntmachungen 2025 am 30. April 2025 vorgenommen worden.

Die Beschlüsse wurden gemäß § 60 Abs. 6 Satz 1 KV M-V unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde mitgeteilt.

2 Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Information über die Erfüllung der Aufgaben (§ 3 Abs. 1 und 2 KPG M-V)

Die örtliche Prüfung hat sich gemäß § 3 Abs. 1 KPG M-V u. a. auch darauf zu erstrecken, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wird. Zur örtlichen Prüfung gehören insbesondere jährliche thematische Prüfungen, die Prüfung der Auftragsvergaben sowie die Prüfung der Fraktionszuwendungen.

Das Rechnungsprüfungsamt führte im Haushaltsjahr 2024 mehrere thematische Prüfungen durch. Der Informationsbericht hierüber wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss im Haushaltsjahr 2025 zur Verfügung gestellt. Der daraus resultierende gemeinsame Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes wird dem Kreistag übergeben.

Im Rahmen der örtlichen Prüfung ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 KPG M-V die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres vorgesehen.

Der Landkreis erteilte im Haushaltsjahr 2024 diverse Aufträge, für die die Beachtung von Vergabevorschriften relevant war.

Über die Prüfung wird ein Bericht erstellt und das Ergebnis dem Rechnungsprüfungsausschuss gesondert vorgelegt.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 10 KPG M-V gehört die Prüfung der Zuwendungen an Fraktionen zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung. Diese Prüfung befindet sich noch in der Bearbeitung.

Gemäß § 17 Abs. 3 und 4 der Geschäftsordnung des Kreistages Vorpommern-Rügen vom 13. Dezember 2021 i. V. m. der Richtlinie über die Verwendung von Fraktionszuwendungen

aus dem Haushalt des Landkreises vom 17. Dezember 2018 gewährt der Kreistag des Landkreises seinen Fraktionen eine jährliche Zuwendung.

Im Haushaltsjahr 2024 beliefen sich diese auf insgesamt 636.677,78 €.

2.2 Berichterstattung an den Kreistag

Gemäß § 20 i. V. m. § 62 GemHVO-Doppik hat der Landrat spätestens zum 30. Juni des Haushaltsjahres den Kreistag oder einen von ihm bestimmten Ausschuss über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

Eine Berichterstattung erfolgte im Haushalts- und Finanzausschuss für das 2. und 3. Quartal 2024.

Aufgrund der geringen Häufigkeit der Sitzungen des Kreistages wurde ein Informationsschreiben zur Berichtspflicht gemäß § 20 GemHVO-Doppik vom 13. August 2024 von Seiten der Verwaltung erstellt.

Eine Übermittlung dieses Schreibens an die Kreistagsmitglieder konnte nicht nachgewiesen werden. Die Unterrichtung des Kreistages im Rahmen der gesetzlichen Berichtspflicht ist zu dokumentieren.

H 1

2.3 Systemprüfung

Es wurde geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, das heißt mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalverfassungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften und den Beschlussfassungen des etatberechtigten Organs geführt worden sind. Grundlegendes Geschäftsinstrumentarium ist das Rechnungswesen, zu dem der jährlich aufzustellende Haushaltsplan, die Buchführung und der Jahresabschluss gehören. Entsprechend § 43 Abs. 5 KV M-V ist das Rechnungswesen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu führen. Die GoB sind zu beachten.

Festzustellen war, dass die Geschäftspolitik grundsätzlich auf den üblichen ordnungsmäßigen Entscheidungsgrundlagen beruhte.

Der Landkreis war seit dem 28. November 2023 von einem IT-Sicherheitsvorfall betroffen. Aufgrund dieses Vorfalls wurden alle IT-Systeme der Kreisverwaltung vom Internet getrennt. Dies führte auch in 2024 zu Einschränkungen bei der Aufgabenwahrnehmung der gesamten Kreisverwaltung.

Bei der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht ordnungsgemäß geführt wurden.

2.3.1 Anordnungswesen

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Anordnungswesen wurden grundsätzlich beachtet.

Die Anordnungen und begründenden Unterlagen wurden im Rahmen der thematischen Prüfung in Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung näher betrachtet. Hier kam es zu keinen wesentlichen Feststellungen.

2.3.2 Buchführung

Die Buchführung erfolgte unter Anwendung des EDV-Buchführungssystems H&H proDoppik. Der Jahresabschluss wurde mit diesem Buchführungssystem erstellt. Die Bücher sind nach den Regeln der doppischen Buchführung geführt worden.

Zusätzlich zur Hauptbuchhaltung H&H proDoppik nutzten die Organisationseinheiten des Landkreises in 2024 17 Nebenbuchhaltungen.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung erfolgte stichprobenweise die Prüfung der Fachverfahren H&H proDoppik, IKOL-FS und IKOL-KFZ in Bezug auf die Einhaltung der im Landkreis getroffenen Festlegungen.

- B 1** Die Prüfung ergab, dass keine Freigabe für IKOL-FS und IKOL-KFZ vorgelegt werden konnte. Diese sind, nach Aussage des Anwendungsbetreuers, aktuell in Bearbeitung.

Die Freigabe für H&H proDoppik erfolgte durch den Landrat am 13. Januar 2025. Für das Kalenderjahr 2024 galt noch die Freigabe vom 12. Oktober 2023.

Für alle genannten Fachverfahren wurde die Vorlage der Verfahrensdokumentationen nach den Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) erbeten und konnte für IKOL-KFZ und H&H proDoppik vorgelegt werden. Die Ablage im DMS sollte geprüft werden.

- B 2** Eine Verfahrensdokumentation für IKOL-FS konnte nicht vorgelegt werden.

Die Verfahrensdokumentationen bilden den Inhalt, Aufbau, Ablauf und das Ergebnis des DV-Verfahrens ab. Zur Erfüllung der Ordnungsmäßigkeitsgrundsätze der GoBD wurde mit dem QM-Dokument - 111.01-MTA-0016 Erstellen einer Verfahrensdokumentation nach GoBD eine verpflichtende Anleitung geschaffen, die für alle Bereiche der Kernverwaltung gilt, durch die DV-Systeme betrieben werden, in denen buchführungs- und aufzeichnungspflichtige Daten erfasst, erzeugt, empfangen, übernommen, verarbeitet, gespeichert oder übermittelt werden.

Mit dem Ziel eine ordnungsgemäße Berechtigungsverwaltung aufzubauen, wurde jede Organisationseinheit mit einer Haupt- bzw. Nebenbuchhaltung verpflichtet, ein Ordnungsmäßigkeitskonzept zu erstellen. Die QM-Arbeitsanweisung - 111.01-MAA-0006 Ordnungsmäßigkeitskonzept ist hierfür maßgeblich.

Für die geprüften Fachverfahren konnte das Ordnungsmäßigkeitskonzept vorgelegt werden.

- E 1** Alle Ordnungsmäßigkeitskonzepte werden in der jeweiligen Verfahrensakte im DMS abgelegt. Dies sollte für H&H proDoppik, IKOL-FS und IKOL-KFZ nachgeholt werden.

2.4 Hauptsatzung

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2024 galt die Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 16. Dezember 2013 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 11. Mai 2023.

Im laufenden Jahr 2024 beschloss der Kreistag drei weitere Änderungssatzungen. Alle Satzungen wurden bei der Rechtsaufsicht angezeigt.

- B 3** Dabei wurde überwiegend nicht darauf geachtet, dass eine Satzung zur Änderung der Hauptsatzung nach § 5 Abs. 2 Satz 4 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde vor der Ausfertigung anzuzeigen ist.

2.4.1 12. Änderungssatzung

Auf der Kreistagssitzung am 27. Mai 2024 wurde die 12. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen. Die Ausfertigung erfolgte am 7. Juni 2024. Seitens der Rechtsaufsicht wurden mit Schreiben vom 11. Juli 2024 keine rechtlichen Bedenken geltend gemacht.

Für die Satzung fehlt die öffentliche Bekanntmachung, welche gemäß § 5 Abs. 4 KV M-V Voraussetzung für das Inkrafttreten ist. Dies sollte umgehend nachgeholt werden.

B 4

Entsprechend der Kommentierung zum § 5 der KV M-V erfolgt die Heilung einer fehlenden Bekanntmachung durch Neuausfertigung und erneute ordnungsgemäße Bekanntmachung.

H 2

2.4.2 13. Änderungssatzung

Die 13. Änderungssatzung beschloss der Kreistag am 8. Juli 2024. Der Landrat fertigte die Satzung mit Datum vom 17. Juli 2024 aus und drei Tage später erfolgte die öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage des Landkreises im Internet.

Im Schreiben des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung vom 12. August 2024 gab es rechtliche Bedenken bezüglich Artikel 1 Nr. 2 zur Neufassung des § 7 Abs. 1 der Änderungssatzung, da dieser entgegen § 113 Abs. 1 Satz 3 KV M-V andere Regelungen bezüglich des Verfahrens zur Besetzung des Kreisausschusses enthielt. Die Korrektur erfolgte mit der 14. Änderungssatzung zur Hauptsatzung.

Eine weitere Änderung betraf u. a. den § 10 Betriebsausschüsse für die EB Jobcenter und Abfallwirtschaft. In den Abs. 1 und 2 sollte jeweils der Satz 2 lauten „Dieser besteht aus fünfzehn Mitgliedern, davon bis zu sieben sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern“. In der Lesefassung der Hauptsatzung, die alle Änderungen bis einschließlich der 14. Änderungssatzung berücksichtigt, fehlt der 2. Teil des Satzes 2 in beiden Absätzen.

B 5

Außerdem fiel auf, dass im § 11 Abs. 3 eine falsche Rechtsgrundlage benannt wird. Die Aufwandsentschädigung des Landrates ist im § 4 der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung M-V vom 26. Mai 2024 geregelt.

B 6

2.4.3 14. Änderungssatzung

Die 14. Änderungssatzung wurde auf der Kreistagssitzung am 14. Oktober 2024 beschlossen. Die Ausfertigung durch den Landrat erfolgte am 17. Oktober 2024. Die Satzung war am 24. Oktober 2024 im Internet veröffentlicht.

Die Angaben in der Präambel der 14. Änderungssatzung waren identisch mit denen der 13. Dieser Fehler setzt sich auch in 2025 fort. Hier sollte genauer auf korrekte Angaben zu der erlassenen Satzung geachtet werden.

H 3

Nach Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde wies diese im Schreiben vom 29. November 2024 auf einigen Änderungs- und Klarstellungsbedarf hin. Dem wurde in der 15. Änderungssatzung vom 24. März 2025 Rechnung getragen.

2.5 Informationssicherheit

2.5.1 Allgemeines

Der Landkreis ist verpflichtet, seine IT-Systeme und Verwaltungsvorgänge durch technische und organisatorische Maßnahmen ausreichend abzusichern. Als grundlegende Erst-Absicherung wird die „Basis-Absicherung Kommunalverwaltung“ gesehen. Erarbeitet wurde dieses IT-Grundschutz-Profil durch die Arbeitsgruppe kommunale Basis-Absicherung (AG koBA) der kommunalen Spitzenverbände. Veröffentlicht wird dies auf der Internetseite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik.

Aus Sicht der Autoren der AG koBA definiert die "Basis-Absicherung-Kommunalverwaltung" Mindestsicherheitsmaßnahmen, die umzusetzen sind.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurde die Umsetzung von Teilen der "Basis-Absicherung Kommunalverwaltung" im Landkreis Vorpommern-Rügen geprüft. Dabei wurde zur Kenntnis genommen, dass ein Großteil der getroffenen Regelungen zur Informationssicherheit erst am 4. März 2025 veröffentlicht wurden und somit nicht Gegenstand dieser Jahresabschlussprüfung sein konnten.

Als zentrale Anlaufstelle und Koordinator für alle Belange der Informationssicherheit und zur Etablierung eines Informationssicherheitsmanagementsystems wurden eine Stelle als SB Informationssicherheitsbeauftragter und eine Stelle SB Informationssicherheit geschaffen. Im Jahr 2024 war eine Stelle davon nicht besetzt.

2.5.2 Schulungsmaßnahmen

Um das Bewusstsein für potenzielle Bedrohungen der IT-Systeme zu schärfen und sicheres Verhalten zu fördern, ist ein strukturiertes Schulungs- und Sensibilisierungsprogramm entscheidend. Regelungen zu geeigneten Sensibilisierungsmaßnahmen wurden im QM-Dokument - 113-MTA-0020 - Informationssicherheitsleitlinie und Grundsätze der Informationssicherheit getroffen. Diese Regelungen wurden mit der Veröffentlichung vom 4. März 2025 durch das QM-Dokument - 113.06-MAA-0018 - Sensibilisierung und Schulung ersetzt.

H 4 Aufgrund der nicht besetzten Stellen sind in 2024 keine Schulungen erfolgt.

2.5.3 Datensicherung

Grundlage der Datensicherung sollte im Sinne des Bausteins CON.3 immer ein Datensicherungskonzept sein. Ein Datensicherungskonzept ist absolut entscheidend für die Wiederherstellung von Daten nach Verlusten durch Systemausfälle, Cyberangriffe oder menschliches Versagen. Ohne ein solches Konzept ist die Gefahr eines vollständigen Datenverlustes und damit einer gravierenden Beeinträchtigung der Verwaltungsaufgaben sehr hoch. Es ist zudem wichtig, dass das Konzept nicht nur allgemeine Daten, sondern explizit auch alle genutzten Fachanwendungen und deren Datenbestände abdeckt, da diese oft kritische Prozesse unterstützen.

Ein Datensicherungskonzept konnte vorgelegt werden.

H 5 Die getroffenen Regelungen entsprachen jedoch nicht dem notwendigen Umfang und wurden durch den Informationssicherheitsbeauftragten in Zusammenarbeit mit der Deloitte GmbH überarbeitet. Die Veröffentlichung erfolgte am 18. August 2025.

2.6 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Der Jahresabschluss ist unter Beachtung des § 60 KV M-V aufgestellt worden und enthält die verbindlich vorgeschriebenen Anlagen.

Die Angaben in der Anlagenübersicht, Forderungsübersicht und Verbindlichkeitenübersicht stimmen mit den Werten in den jeweiligen Positionen der Bilanz zum 31. Dezember 2024 überein. Die verbindlich vorgegebenen Muster der GemHVO-Doppik wurden verwendet.

Der Landrat hat am 28. Mai 2025 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses gemäß § 60 KV M-V festgestellt. Die Prüfung ergab, dass die Bilanz, die Ergebnis- und die Finanzrechnung ordnungsgemäß aus den Büchern des Landkreises entwickelt worden sind. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie der Stetigkeitsgrundsatz wurden vollumfänglich beachtet.

Der zum Jahresabschluss 2024 erstellte Anhang entspricht grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Er enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Gemäß § 60 Abs. 4 KV M-V wurde der Jahresabschluss innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt fristgemäß am 28. Mai 2025 zugeleitet.

3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

3.1 Haushaltssatzung/Nachtragshaushaltssatzung

In der Sitzung am 11. März 2024 hat der Kreistag die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 beschlossen. Der Vorlagetermin nach § 47 Abs. 2 KV M-V (vor Beginn des Haushaltsjahres) wurde nicht eingehalten.

H 6

Die Haushaltssatzung enthielt genehmigungspflichtige Teile. Die notwendige Genehmigung der Haushaltssatzung erteilte die Rechtsaufsichtsbehörde am 3. Juli 2024 mit Nebenbestimmungen.

Betroffen waren die Kreditgenehmigung und die Verpflichtungsermächtigungen.

3.1.1 Kredite

Für die grundhafte Sanierung des Objektes "Grüner Winkel" in Ribnitz-Damgarten wurden notwendige Mittel für die Planungsleistungen bis zur Leistungsphase 3 genehmigt. Diese sind noch nicht abgeschlossen.

Die Kreditgenehmigung für die darüberhinausgehenden Mittel wurde zunächst zurückgestellt, jedoch mit Nachweis der Veranschlagungsreife in Aussicht gestellt. Die Nebenbestimmung (auflösende Bedingung) trägt dem Umstand Rechnung, dass zusätzliche Investitionszuweisungen des Landes, die bisher nicht im Haushalt 2024 veranschlagt wurden, den Kreditbedarf entfallen lassen könnten. Das wäre möglich, wenn es dem Landkreis gelingt, Schulbaumittel nach § 10 a FAG M-V zu erhalten.

Die fehlende Veranschlagungsreife nach § 9 GemHVO-Doppik ist auch der Grund für die Teilgenehmigung der VE für die Sanierung Grüner Winkel und der Schaffung eines modernen Verwaltungsgebäudes in Grimmen.

Bezüglich der Erweiterung der Musikschule wurde der Landkreis verpflichtet, Wirtschaftlichkeitsvergleiche vorzunehmen.

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte im Internet auf der Homepage des Landkreises Vorpommern-Rügen am 11. Juli 2024.

Abweichend von der bisherigen Bekanntmachung waren die Unterlagen nicht unter dem Pfad "Bekanntmachung/Verwaltung" zu finden, sondern unter "Kreisverwaltung/Finanzen/Haushalt". Es wird empfohlen dies zukünftig einheitlich zu gestalten, damit die Bekanntmachung vom Bürger oder Anderen wiedergefunden werden kann.

H 7

Die Haushaltssatzung ist am 12. Juli 2024 in Kraft getreten. Für 2024 wurde keine Nachtragshaushaltssatzung erlassen.

3.1.2 Verpflichtungsermächtigungen

Als VE wird eine im Haushaltsplan veranschlagte Ermächtigung bezeichnet, die es der Verwaltung ermöglicht, Verpflichtungen für die Tätigkeit von Investitionen oder zur Förderung von Investitionen einzugehen, die erst in späteren Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen. VE lassen sich insofern als Vorgriff auf spätere Haushaltsjahre begreifen.

In der Haushaltssatzung 2024 wurden VE i. H. v. 25.275.600,00 € ausgewiesen. Mit der Genehmigung des Innenministeriums wurden diese auf einen Betrag von 17.364.600,00 € reduziert.

- B 7** Im Jahresabschluss 2024 betragen die VE im Muster 19 insgesamt 19.273.400,00 €, davon 8.542.000,00 € aus 2023 für das Vorhaben Berufsschulcampus. Innerhalb der genehmigten VE für 2024 waren einige Änderungen sichtbar, zu denen es im Jahresabschluss keine Erläuterungen gab. Eine Prüfung dazu zeigte, dass in einigen Fällen eine belastbare Planung, die eine verbindliche finanzielle Bindung über das HHJ hinaus gerechtfertigt hätte, nicht vorlag.

3.2 Haushaltsplan/Nachtragshaushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird dabei wie folgt festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	571.601.600,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	602.120.800,00 €
Jahresergebnis	-30.519.200,00 €
Entnahme aus der Kapitalrücklage	6.611.000,00 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-23.908.200,00 €

Tabelle 1: Haushaltsplan/Ergebnishaushalt

Der Haushaltsplan war im Ergebnishaushalt jahresbezogen unausgeglichen.

Der gemäß § 43 Abs. 6 KV M-V i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik vorgeschriebene Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt war nur durch die Ergebnisvorträge aus den Vorjahren gegeben.

Im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahres ist bei den geplanten Erträgen hinsichtlich des Einnahmenvolumens eine Erhöhung um 50.024.347,85 € eingetreten. Die geplanten Aufwendungen erhöhten sich um 76.003.139,23 €.

2. im Finanzhaushalt

a)	der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen auf	560.984.900,00 €
	der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen auf	571.208.800,00 €
	der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung auf	-10.223.900,00 €
	planmäßige Tilgung	-3.898.000,00 €
	der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen mit planmäßiger Tilgung auf	-14.121.900,00 €
b)	der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.321.200,00 €
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	53.728.900,00 €
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	-31.407.700,00 €

Tabelle 2: Haushaltsplan/Finanzhaushalt

Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gemäß § 43 Abs. 6 KV M-V i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik konnte nicht erreicht werden.

4 Ausführung des Haushaltsplans

4.1 Planvergleich

4.1.1 Ergebnishaushalt

Ergebnishaushalt in Euro			
	Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Abweichung im Haushaltsjahr
Summe der Erträge	571.601.600,00	564.870.814,11	-6.730.785,89
Summe der Aufwendungen	602.120.800,00	593.947.397,14	-8.173.402,86
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen	-30.519.200,00	-29.076.583,03	1.442.616,97
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	-23.908.200,00	-22.670.284,59	1.237.915,41

Tabelle 3: Ergebnishaushalt

Aus dem Vorjahr standen für Aufwendungen noch übertragene Haushaltsermächtigungen i. H. v. 4.115.576,91 € zur Verfügung. Diese führen in keinem Jahr zu einer Buchung im Ergebnis- bzw. Finanzhaushalt, sie erhöhen nur die Ermächtigungen des Folgejahres. Die Zulässigkeit ergibt sich aus § 15 GemHVO-Doppik.

Die Haushaltslage des Landkreises bleibt angespannt. Die Ertrags-/Finanzkraft des Landkreises reichte nicht aus, um nach den Plan-Ansätzen der Erträge die Aufwendungen zu finanzieren.

4.1.2 Finanzhaushalt

Finanzhaushalt in Euro			
	Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Abweichung im Haushaltsjahr
Summe der laufenden Einzahlungen	560.984.900,00	558.099.826,49	-2.885.073,51
Summe der laufenden Auszahlungen	571.208.800,00	576.839.069,34	5.630.269,34
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung	-10.223.900,00	-18.739.242,85	-8.515.342,85
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	22.321.200,00	24.753.668,15	2.432.468,15
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	53.728.900,00	22.970.905,39	-30.757.994,61
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-31.407.700,00	1.782.762,76	33.190.462,76
Finanzmittelüberschuss/Finanzmittel-fehlbetrag	-41.631.600,00	-16.956.480,09	24.675.119,91
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	27.509.700,00	-3.634.052,70	-31.143.752,70
Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge	0,00	11.849.717,12	11.849.717,12
Veränderung der liquiden Mittel und der Kassenkredite	-14.121.900,00	-8.740.815,67	5.381.084,33
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-14.121.900,00	-22.373.295,55	-8.251.395,55

Tabelle 4: Finanzhaushalt

Aus dem Vorjahr standen noch Einzahlungsermächtigungen i. H. v. 62.380.773,41 € und Auszahlungsermächtigungen i. H. v. 113.044.553,25 € zur Verfügung.

4.2 Vorläufige Haushaltsführung

Die Haushaltssatzung des Landkreises ist am 12. Juli 2024 in Kraft getreten. Daher galten bis zu diesem Tag die Regelungen des § 49 KV M-V über die vorläufige Haushaltsführung.

Der Landkreis hat während der vorläufigen Haushaltsführung die Bestimmungen des § 49 KV M-V überwiegend beachtet.

B 8 Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass der Landkreis in dieser Zeit Aufträge ausgelöst hat bzw. rechtliche Verpflichtungen eingegangen ist, für die keine Verpflichtungsermächtigung bzw. keine übertragenen Haushaltsmittel aus dem Vorjahr vorlagen, wie beispielsweise für den Erwerb von Kunstwerken für die Kunstsammlung des Landkreises Vorpommern-Rügen (Inventarnummer 20024842, 20025419).

H 8 Es ist darauf zu achten, dass während der vorläufigen Haushaltsführung keine neuen Verpflichtungen eingegangen, also keine neuen Verträge geschlossen werden.

4.3 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen betrug nach § 4 der Haushaltssatzung 56.098.490,00 €. Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung galt der Höchstbetrag aus dem Vorjahr i. H. v. 51.273.120,00 €.

Im Rahmen der Haushaltsdurchführung wurden unterjährig Kassenkredite als Überziehungskredite der Girokonten zeitweise in Anspruch genommen.

Der Landkreis nahm im Berichtszeitraum keine festen Kredite in Anspruch.

Für Kassenkredite waren im Berichtsjahr rund 329,41 € (im Vorjahr 0,00 €) an Zinsleistungen aufzubringen.

4.4 Umsetzung von Kreistagsbeschlüssen

Gemäß § 104 KV M-V ist der Kreistag das Beschlussorgan des Landkreises.

In seiner Sitzung vom 8. Juli 2024 wurde der Beschluss KT 05-01/2024 gefasst. Er betraf die 13. Änderungssatzung zur Hauptsatzung. Hier wurden u. a. die Entschädigungen an die Höchstsätze der Entschädigungsverordnung M-V angepasst und die Mitgliederzahl des Kreisausschusses und der Betriebsausschüsse des EB Jobcenter sowie des EB Abfallwirtschaft auf 15 Mitglieder erhöht.

In der gleichen Sitzung gab es mit Beschluss-Nr. KT 06-01/2024 die Entscheidung, die monatliche Zuwendung für die Geschäftsführung der Fraktionen zu erhöhen.

Die Mehrausgaben sollten durch Minderausgaben im Bereich IT/Sicherheitsvorfall gedeckt werden. Beiden Beschlüssen wurde mehrheitlich zugestimmt.

Im Jahresabschluss wird in den Erläuterungen zum PSK 5470100.4144203 - Zuschuss für lfd. Zwecke vom Land nach der TaktbusÖPNVRL-Förderung Rufbus und Taktbus dargelegt, dass aufgrund der oben angeführten Beschlüsse insgesamt 206.864,59 € dieser Fördermittel für die überplanmäßigen Mehraufwendungen benötigt wurden.

B 9 Das widerspricht den Kreistagsbeschlüssen. Außerdem erfolgte die zweckgebundene Förderung der Ruf- und Taktbusse nach festgelegten Kriterien der Förderrichtlinie vom Land, die Verwendungsnachweise fordert und Rückforderungen nicht ausschließt. Änderungen der ursprünglichen Beschlüsse bzw. Informationen an den Kreistag diesbezüglich waren nicht erkennbar.

Im Zusammenhang mit dem Haushalt 2024 entschied der Kreistag (Beschluss 596-26/2024) zur Unterstützung der Vereine aufgrund hoher Energiepreise zusätzlich 20.000,00 € bereitzustellen. Daraufhin war die Vereinsförderrichtlinie in den §§ 2 Abs. 1 und 5 Abs. 2 zu ändern.

Dem Beschluss entsprechend ergänzt wurde § 2 Abs. 1. Der für § 5 Abs. 2 anzufügende Satz bezüglich des Termins für die Härtefallanträge findet sich hingegen im § 2 Abs. 2 der Förderrichtlinie.

Eine korrekte Umsetzung der Kreistagsbeschlüsse erfolgte in diesen Fällen nicht.

B 10

5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024

5.1 Ergebnisrechnung

5.1.1 Summe der Erträge

Die wesentlichen Erträge des Jahres 2024 stellen sich wie folgt dar:

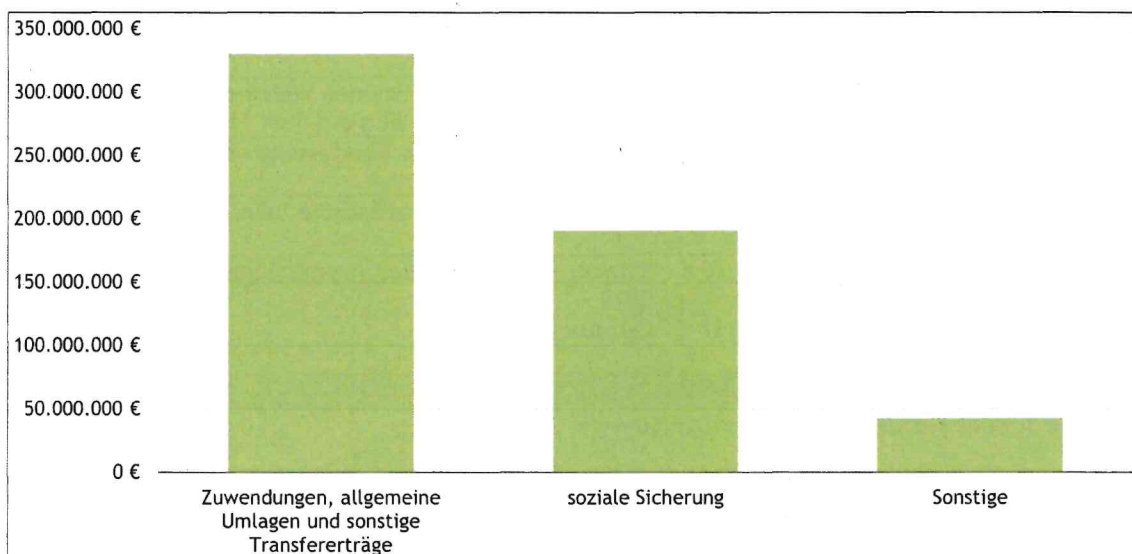


Abbildung 1: wesentliche Erträge 2024

Die Darstellung zeigt, dass der Landkreis überwiegend von Zuweisungen Dritter, wie Bund, Land und Gemeinden abhängig ist. In 2024 betrugen die Erträge daraus 330.695.894,88 € und lagen damit um rund 22,7 Mio. € über den Zuweisungen des Vorjahres.

Die Erträge der sozialen Sicherung stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 21.528.388,06 € auf einen Gesamtwert von 191.167.578,15 €. Begründet liegt das in den höheren Aufwendungen im sozialen Bereich und den damit verbundenen anteiligen Kostenerstattungen des Bundes, Landes und der Gemeinden.

Im Haushaltsjahr 2024 waren Zinserträge und sonstige Finanzerträge i. H. v. 1.472.492,18 € vorhanden. Davon betrafen 593.016,45 € die Veränderungen des Eigenkapitals der EB Abfallwirtschaft, ISVB und Rettungsdienst nach ihrem vorläufigen Rechnungsergebnis. Mit der Eigenkapitalspiegelbildmethode wird eine Veränderung des Eigenkapitals der EB in der Ergebnisrechnung des Landkreises dargestellt.

Des Weiteren erhielt der Landkreis Zinserträge vom inländischen Geldmarkt i. H. v. 848.640,87 €.

5.1.1.1 Gebühren und Entgelte

Im Haushaltsjahr 2024 nahm der Landkreis 7.025.338,85 € öffentlich-rechtliche und 5.376.364,56 € privatrechtliche Leistungsentgelte ein. Hierunter fallen u. a. Entgelte und Gebühren. Diese erhebt der Landkreis hauptsächlich im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises. Die Grundlage für diese Erträge liegt in Gesetzen oder Vorgaben des Landes bzw. des Bundes. Deshalb wurden insbesondere die Erträge aus Gebühren und Entgelten näher betrachtet, auf die der Landkreis einen unmittelbaren Einfluss nehmen kann.

Insgesamt betrugen die beeinflussbaren Erträge aus Gebühren und Entgelten im Haushaltsjahr 2024 1.443.409,96 €. Grundlage für die Erhebung dieser Erträge bilden Satzungen, Entgeltordnungen oder Verträge, die der Landkreis selbst erlassen bzw. geschlossen hat. Die folgende Tabelle stellt dar, auf welche Bereiche sich die Erträge verteilen.

Ertragsquelle	Höhe der Erträge im Jahr 2024	Grundlage
Elterngrenzbetrag	21.007,50 €	Beschluss des KT vom 6. Oktober 2014
Entgelte Kreisvolkshochschule	331.815,50 €	Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule - aus dem Jahr 2022
Entgelte Wohnheime	308.607,00 €	Entgeltordnung der einzelnen Wohnheime in Stralsund, Velgast und Sassnitz - alle aus dem Jahr 2015
Entgelte für die Sporthallennutzung	9.131,96 €	Entgeltordnung für die Überlassung der Sportstätten - aus dem Jahr 2015
Entgelte Musikschule	424.063,13 €	Entgeltordnung der Musikschule - aus dem Jahr 2015
Verwaltungsgebühren	11.345,70 €	Satzung über die Verwaltungsgebühren - aus dem Jahr 2020
Mieten und Pachten	337.439,17 €	Einzelne Verträge
	1.443.409,96 €	

Tabelle 5: beeinflussbare Gebühren und Entgelte

Aufgrund der angespannten Haushaltslage ist der Landkreis in der Pflicht alle Möglichkeiten zu nutzen, Ertragsquellen in voller Höhe auszuschöpfen. Die Prüfung zeigte in den folgenden Bereichen Verbesserungspotenzial.

Nach § 54 Abs. 2 Satz 3 Schulgesetz M-V können für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülern verbraucht werden oder ihnen verbleiben, Kostenbeiträge erhoben werden.

Am 6. Oktober 2014 beschloss der Kreistag, dass die Erziehungsberechtigten Kostenbeiträge für die Beschaffung von Lernmitteln zahlen sollen. Obwohl die Beschlussvorlage einen einheitlichen Kostenbeitrag von 30,00 € pro Schüler vorsah, wurde der Beschluss ohne Festsetzung eines Kostensatzes gefasst.

- B 11** Diesbezüglich war bei den thematischen Prüfungen festzustellen, dass an den Schulen im Landkreis unterschiedliche Verfahrensweisen angewendet werden. So gab es z. B. in den Berufsschulen für bestimmte Berufsgruppen Ausnahmen von den Kostenbeiträgen, einige Gymnasien erhoben gar keine Beiträge, an anderen Schulen erfolgt die Beschaffung der Gegenstände und Materialien durch die Eltern. Nicht in jeder Schule wird ein Elterngrenzbetrag erhoben. Konkrete Regelung für die Erhebung des Elterngrenzbetrages konnten dazu nicht vorgelegt werden.

Die Entgeltordnungen der Wohnheime, der Musikschule und die Entgeltordnung für die Überlassung der Sportstätten sind zuletzt im Jahr 2015 geändert worden. Bereits im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes 2014 wurde festgelegt, dass die Wohnheime kostendeckend zu betreiben sind. Bis einschließlich des Jahres 2024 konnte die Kostendeckung nicht erreicht werden.

H 9

Die Verwaltungsgebührensatzung beruht auf einer Kalkulation aus dem Jahr 2020. Inzwischen haben sich u. a. Personal-, Sach- und Druckkosten deutlich erhöht. Entsprechend wäre es erforderlich, eine erneute Kalkulation durchzuführen.

Die Höhe der Gebühren und Entgelte sollten regelmäßig überprüft werden. Eine Evaluierung in festen Abständen ermöglicht es, auf die veränderten Kosten für die Leistungen zu reagieren und die Gebühren bzw. Entgelte ggf. anzupassen.

E 2

Auch die Miet- und Pachtverträge bedürfen einer regelmäßigen Überprüfung. So zeigte sich, dass Wertsicherungsklauseln oder Möglichkeiten zur Anpassung des Miet- oder Pachtvertrages nicht in jedem Fall vollständig genutzt wurden. Zusätzlich sollte nach Ablauf der Mindestlaufzeit grundsätzlich geprüft werden, ob Anpassungen des Pachtvertrages erforderlich sind.

E 3

Als Beispiel gilt ein Pachtvertrag für Bungalows in der Gemeinde Wieck aus dem Jahr 1992. Dieser verlängert sich ohne Kündigung jeweils um 12 Monate. An der Höhe des jährlichen Pachtzinses von 285 € hat sich, bis auf die Währungsumstellung von DM auf EUR, seit 1992 nichts geändert. Nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes ist der Pachtzins nach aktuellen Maßstäben nicht mehr gerechtfertigt und bedarf dringend einer Anpassung an die ortsübliche Miete.

B 12

Wie bereits in der vorangegangenen Jahresabschlussprüfung hingewiesen, sollten die Fachdienste ihre Erträge (Entgelte und Gebühren) hinsichtlich der Angemessenheit ihrer Höhe überprüfen.

Bei der Prüfung der Verträge fiel erneut auf, dass das Vertragsregister im DMS nicht vollständig ist. Dies erschwerte die Suche nach den Verträgen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine regelmäßige Kontrolle der Miet- und Pachtverträge durch ein vollständiges Vertragsregister erleichtert werden könnte.

W 2

5.1.1.2 Sonstige Erträge

Die Zuordnung der sonstigen ordentlichen Erträge erfolgte im geprüften Haushaltsjahr zutreffend.

Zu den sonstigen Erträgen gehören die Erträge, die nicht unter die standardisierten Ertragsarten wie Steuern, Gebühren, Zuwendungen und Mieten fallen.

Der Landkreis erzielte im Haushaltsjahr 2024 Erträge i. H. v. 29.390,00 € für Ausgleichsmaßnahmen des Baumschutzes. Diese werden auf dem PSK 5540600.4629001 als sonstige laufende Erträge - Ausgleichsmaßnahmen Baumschutz „Baumschutzkonto“ für Landschafts-, Arten- sowie Klima- und Lärmschutz dargestellt. Soweit Ausgleichs- bzw. Ersatzpflanzungen nachweisbar aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich sind, ist für die verbleibende Kompensationsverpflichtung eine Ausgleichszahlung zu leisten.

Die Ausgleichszahlungen sind nach Punkt 3.1.7 des Baumschutzkompensationserlasses zweckgebunden für die Neuanpflanzung und Pflege von Bäumen einzusetzen.

- B 13** Im Jahr 2024 wurde keine Ausgleichsmaßnahme im Sinne der Regelung durchgeführt. Es wurden Käfer und Fledermaus Motive zu einem Wert von 2.332,40 € erworben. Dies verstößt nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes gegen die Zweckbindung der Mittel.
- Insgesamt stieg der Bestand der angesammelten Mittel für Ausgleichsmaßnahmen aufgrund von Erträgen und ausbleibenden Aufwendungen im Jahr 2024 von 590.678,41 € auf 617.736,01 € an.
- H 10** Der Landkreis sollte ein Konzept für eine zeitnahe zweckentsprechende Verwendung der Mittel erarbeiten.
- W 3** Eine Darstellung der Summe in der Bilanz als passiver Rechnungsabgrenzungsposten wurde bereits im Schlussbericht zum Jahresabschluss 2023 empfohlen.

5.1.2 Summe der Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2024 stellen sich wie folgt dar:

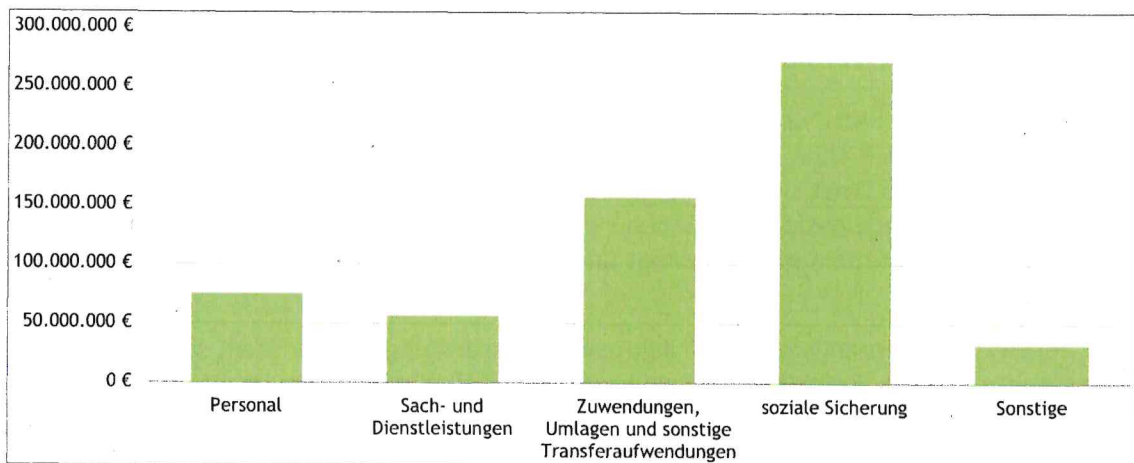


Abbildung 2: wesentliche Aufwendungen 2024

Mit 272.157.451,54 € sind die Aufwendungen der sozialen Sicherung die höchste Aufwandsposition des Landkreises. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen diese um rund 31,5 Mio. € an. Grundsätzlich handelt es sich bei dieser Position um Transferaufwendungen und somit um Leistungen an Dritte ohne Gegenleistungsverpflichtung. Allerdings beteiligen sich auch das Land und der Bund prozentual an der Finanzierung der jeweiligen Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch. Insgesamt gesehen finanzierten sie 2024 rund 70,24 % der Aufwendungen für die soziale Sicherung.

Die zweithöchsten Aufwendungen im Jahr 2024 entfallen mit 157.065.588,18 € auf Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferaufwendungen. Hier förderte der Landkreis u. a. Kindertagesstätten, Tagespflegepersonen und die Verpflegungskosten der Kinder mit insgesamt rund 128 Mio. €. Der ÖPNV erhielt rund 11 Mio. € als Betriebskostenzuschuss. Der Krankenhausfinanzierungsbeitrag betrug 3.288.978,96 €. Der Kreisfeuerwehrverband und die Feuerwehrtechnische Zentrale wurden mit rund 940.500,00 € aus dem Kreishaushalt bezuschusst.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind die dritthöchste Aufwandsposition des Haushaltes 2024. Hier sind alle Aufwendungen zu erfassen, die für die unmittelbare Beschäftigung der aktiven Beamten und Beschäftigten in der Verwaltung entstehen. Also Bezüge und Entgelte, aber auch Sach- und Sonderzuwendungen und die Aufwendungen für

die soziale Sicherung der Beschäftigten sowie Zuführungen zu den Rückstellungen. Sie beliefen sich auf rund 78,2 Mio. €.

Zum Vorjahr erhöhten sich die Personalaufwendungen um 7,2 Mio. €, was hauptsächlich in der Zahlung der tatsächlichen Tarifsteigerungen und der Umsetzung des sogenannten "Herrnbergurteils" begründet liegt. Entsprechend des Urteils müssen Musikschulen ihre Mitarbeiter fest anstellen.

5.1.2.1 Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen

Zuwendungen sind Geldleistungen des Landkreises an Stellen außerhalb der Verwaltung. Sie werden zur Erfüllung bestimmter Zwecke ausgezahlt, an denen der Landkreis ein erhebliches Interesse hat, die ohne die Zuwendung nicht oder nicht vollständig erfüllt werden könnten.

Die Prüfung von 30 zufällig ausgewählten Stichproben der Buchungen von Zuwendungen bzw. Zuschüssen der Konten 5410000 bis 5419011 ergab keine wesentlichen Unstimmigkeiten. Ermittelt wurde ein Zahlendreher bei einem Zuschuss des Produktes 3310000 i. H. v. 4.534,00 €, der versehentlich mit dem Betrag von 4.543,00 € auf dem Konto 5419000 gebucht wurde.

Die ergebende Differenz von 9,00 € wird im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung bereinigt, da sich in diesem Zusammenhang ggf. noch weitere Beträge für eine Rückforderung ergeben können.

5.1.2.2 Sonstige Aufwendungen

Bei den sonstigen laufenden Aufwendungen handelt es sich z. B. um Geschäftsaufwendungen, Steuern, Versicherungen oder auch Wertveränderungen des Vermögens.

5.1.2.2.1 Amazon-Business-Konten

Eine Stichwortsuche in den Buchungen des Landkreises zeigte, dass in den folgenden Produkten Amazon-Business-Konten genutzt werden:

Produkt	Bezeichnung
2170500	Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium Bergen auf Rügen
2170300	Gymnasium Grimmen
2210600	Sonnenblumenschule, Schule mit Schwerpunkt geistige Entwicklung
2310700	Regionales Berufliches Bildungszentrum V-R Standort Stralsund
2310702	Regionales Berufliches Bildungszentrum V-R Standort Ribnitz-Damgarten/Velgast
1140400	Technikunterstützte Informationsverarbeitung

Tabelle 6: Verwendung von Amazon-Business-Konten

Regelungen zur Nutzung dieser Konten wurden weder durch den FD Finanzen noch durch die den Produkten zugeordneten Abteilungen getroffen.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes sollten mindestens folgende Regelungen getroffen werden:

- Wer darf ein Amazon-Business-Konto einrichten und führen?
- Was darf darüber angeschafft werden?
- Welche Zahlungsweisen sind erlaubt?
- Finden die Allgemeinen Passwortregelungen für Benutzende Anwendung?
- Wie erfolgen Rücksendungen/Reklamationen und wie wird mit daraus hervorgehenden Gutschriften verfahren?

H 11

5.1.2.2 Versicherungsschutz

Der Abschluss einer Versicherung schützt vor finanziellen Verlusten durch den Eintritt eines bestimmten Ereignisses.

Der Landkreis schloss im Haushaltsjahr 2024 weitere Versicherungen ab. Es handelt sich hierbei um Elektronikversicherungen für eine Kuvertiermaschine (Jahresbeitrag 41,78 €) und eine Drohne (Jahresbeitrag 178,50 €).

Eine Versicherung zum IT-Schutz oder gegen einen wiederholten IT-Ausfall (Cyber-Attacke) bestand bzw. besteht nicht, da der Landkreis bisher nicht die Anforderungen des Versicherers erfüllte und erfüllt.

- W 4** Die sonstigen Versicherungen (Konto 5641900, 5641901) wurden aufgrund der Beanstandung aus dem Vorjahr nochmals betrachtet. Wiederholt entsprachen einige der dort enthaltenen Buchungen, wie z. B. die Rechtsschutz-, Haftpflicht-, Unfall- und Schülerunfallversicherung (korrektes Konto 5641400), nicht dem landeseinheitlichen Kontenrahmenplan.

Insgesamt betrachtet bewegten sich die Aufwendungen für Versicherungen in einem für Landkreise notwendigen und üblichen Rahmen.

5.1.3 Jahresergebnis

Der Saldo aus der Summe der Erträge mit 564.870.814,11 € und aus der Summe der Aufwendungen mit 593.947.397,14 € wird als Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der Rücklagenveränderung entstand ein Fehlbetrag von -22.670.284,59 €.

5.2 Teilergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in die Prüfung einbezogen worden.

Die Teilergebnisrechnungen entsprachen der im § 46 i. V. m. § 4 Abs. 11 GemHVO-Doppik vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik.

Interne Leistungsbeziehungen zwischen den Produkten sind im Rechnungswesen in Form von internen Leistungs- und Umlageverrechnungen in den Teilergebnis- und -finanzrechnungen darzustellen.

Der Landkreis hat geregelt, dass eine Verrechnung der Kopier- und Druckkosten sowie der gefahrenen Kilometer mit den Fahrzeugen aus dem Fuhrpark zu den in der Managementtabelle 116.02-MTA-0001 festgelegten Verrechnungssätzen erfolgt.

Grundsätzlich stehen den Erträgen/Einzahlungen entsprechende Aufwendungen/Auszahlungen aus internen Leistungsverrechnungen in gleicher Höhe gegenüber.

Die Prüfung ergab, dass die Erträge bzw. Einzahlungen den Aufwendungen bzw. Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen insgesamt entsprachen.

- B 14** Einzeln betrachtet wichen die Erträge für den Fuhrpark bzw. für die Kopier- und Druckkosten von den jeweiligen Aufwendungen um 327,09 € ab. Eine Ursache liegt in den monatlichen Abrechnungen für die Kopier- und Drucktechnik nach FD begründet. Die Erträge werden verursachungsgerecht nach Produkten aufgeschlüsselt und vom FD Gebäudemanagement und Schulen verbucht. Bei einzelnen Produkten sind die Beträge vertauscht worden.

Die Aufwendungen für die Kopier- und Druckkosten werden hingegen durch die FD auf Grundlage einer monatlichen Auswertung aus dem Programm uniFLOW gebucht. Hier erfolgt eine konkrete Zuordnung zu den Produkten. Jedoch sind in mehreren Fällen die Aufwendungen für die Druck- und Kopiertechnik (Konto 5810020) dem Sachkonto 5810010 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Fuhrpark zugeordnet worden und umgekehrt.

Seitens der Fachdienste ist künftig darauf zu achten, dass die Kontierung der internen Leistungsbeziehungen sorgfältiger vorgenommen wird, so dass diese bis zur Erstellung des Jahresabschlusses ausgeglichen sind.

E 4

Im Zusammenhang mit der internen Verrechnung der Leasingfahrzeuge, fiel auf, dass die Gegenbuchungen für die monatlichen Leasingraten für Dezember bei zwei Fahrzeugen fehlten.

B 15

5.3 Finanzrechnung

5.3.1 Summe der laufenden Einzahlungen

Die Summe der laufenden Einzahlungen 2024 zeigt folgende Verteilung:

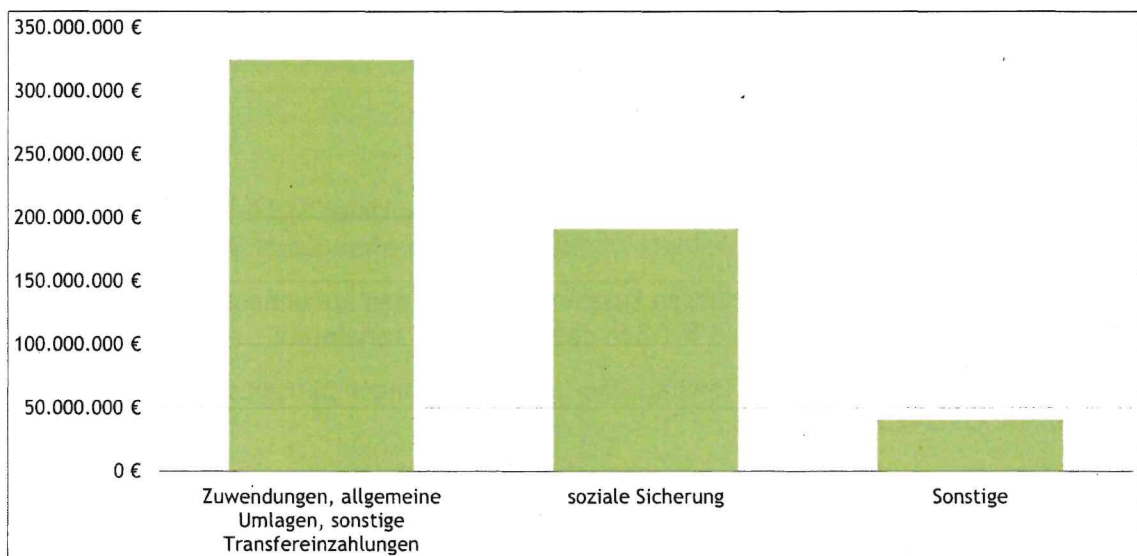


Abbildung 3: Summe der laufenden Einzahlungen 2024

Da die Einzahlungen im unmittelbaren Zusammenhang zu den Erträgen stehen, wird auf die Ausführungen unter Punkt 5.1.1 in diesem Bericht verwiesen. Vergleicht man diese Darstellung mit dem Diagramm der Erträge, so wird deutlich, dass der überwiegende Teil der Erträge auch kassenwirksam wurde. Offene Einzahlungen sind in den Forderungen des Landkreises enthalten.

5.3.2 Auszahlungen

5.3.3 Summe der laufenden Auszahlungen

Die Summe der laufenden Auszahlungen 2024 zeigt folgende Verteilung:

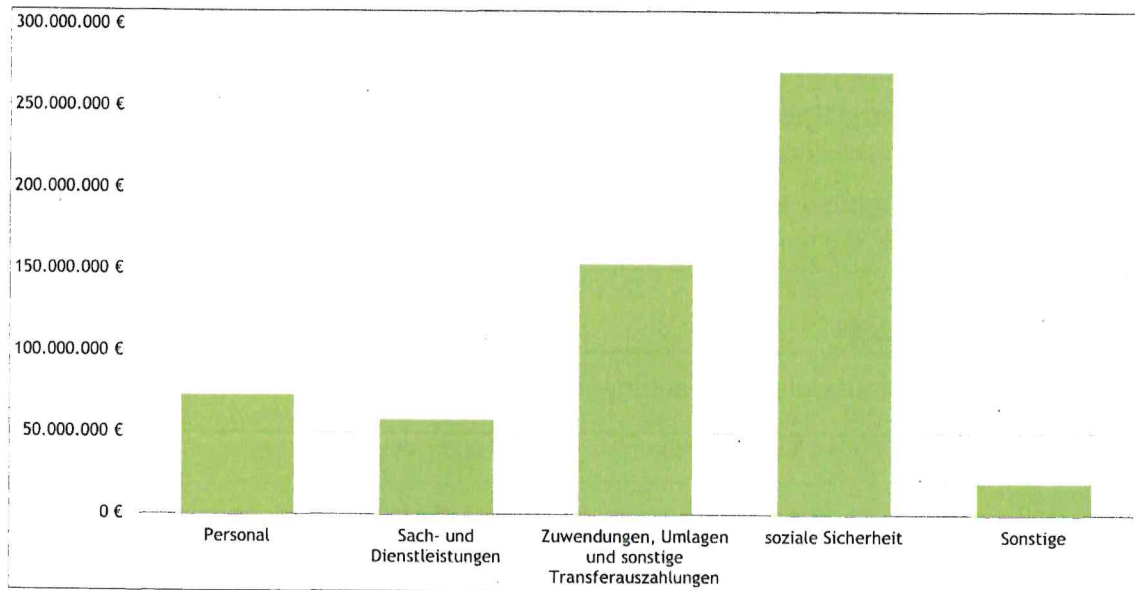


Abbildung 4: Summe der laufenden Auszahlungen 2024

Die höchste Auszahlungsposition des Landkreises sind die sozialen Sicherheitsleistungen, gefolgt von den Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferauszahlungen an Dritte.

Da die Auszahlungen im unmittelbaren Zusammenhang zu den Aufwendungen stehen, wird auf die Erläuterungen unter Punkt 5.1.2 in diesem Bericht verwiesen.

Der Zahlungsmittelsaldo (Cash-Flow) aus Ein- und Auszahlungen beträgt zum Ende des Jahres -18.739.242,85 €.

5.3.4 Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 2024 verteilt sich wie folgt:

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 2024	Betrag
aus Investitionszuwendungen	24.676.865,05 €
aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00 €
aus Anlagevermögen	4.525,01 €
aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	60.768,42 €
aus Sonstigen	11.509,67 €
	24.753.668,15 €

Tabelle 7: Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 2024

Die Einzahlungen aus Investitionszuwendungen resultierten u. a. aus der Feuerschutzsteuer, dem Digitalpakt für die Schulen des Landkreises, dem Breitbandausbau sowie den Zuwendungen nach § 23 FAG M-V für die Infrastruktur.

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten wurden nach dem Ergebnis dieser Prüfung in der Regel zeitnah geltend gemacht.

Die Zuwendungen sind entsprechend als Sonderposten nachgewiesen. Zuwendungsbescheide lagen vor.

5.3.5 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 2024 verteilt sich wie folgt:

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 2024	Betrag
für Anlagevermögen	20.527.863,22 €
für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00 €
für Sonstige	2.443.042,17 €
Gesamtsumme	22.970.905,39 €

Tabelle 8: Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 2024

Die Auszahlungen aus Investitionen für das Anlagevermögen erfolgten u. a. für die Baumaßnahmen des Landkreises, wie dem Berufsschulcampus, den Landkreisgebäuden sowie für unbewegliche und bewegliche Anlagegüter.

Die richtige Abgrenzung von Zahlungen für den investiven Bereich gegenüber Maßnahmen für den konsumtiven Bereich war im Berichtsjahr gewährleistet.

Das in der Bilanz ausgewiesene Anlagevermögen wird durch Sachkonten der Anlagenbuchhaltung korrekt nachgewiesen und ist in der Anlagenübersicht zutreffend dokumentiert.

5.3.6 Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Im Jahr 2024 wurden keine Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen.

Die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen betrugen 3.634.052,70 €.

5.3.7 Veränderung der liquiden Mittel

Die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes zum 31. Dezember 2024 gibt Aufschluss darüber, ob die Liquidität und die Investitionsfinanzierung gesichert waren.

Der Saldo der Finanzrechnung als vollständige Abbildung aller Ein- und Auszahlungen wird buchhalterisch in der Bilanz über die Bilanzposten „Liquide Mittel“ abgeschlossen. Der in der Finanzrechnung ausgewiesene Endbestand an Zahlungsmitteln stimmt mit den Bilanzposten „Liquide Mittel“ des Haushaltsjahres überein. Erfasst werden hier die Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks (Kontenart 184). Sie waren durch Kontoauszüge nachgewiesen.

Die liquiden Mittel betrugen zum 31. Dezember 2024 39.549.281,15 € (Vorjahr: 42.290.096,82 €).

5.4 Bilanz

Die Bilanz ist entsprechend den GoB und gemäß dem Muster der GemHVO-Doppik aufgestellt worden.

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme beträgt 459.609.394,94 € (Vorjahreswert: 451.603.794,63 €).

5.4.1 Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst.

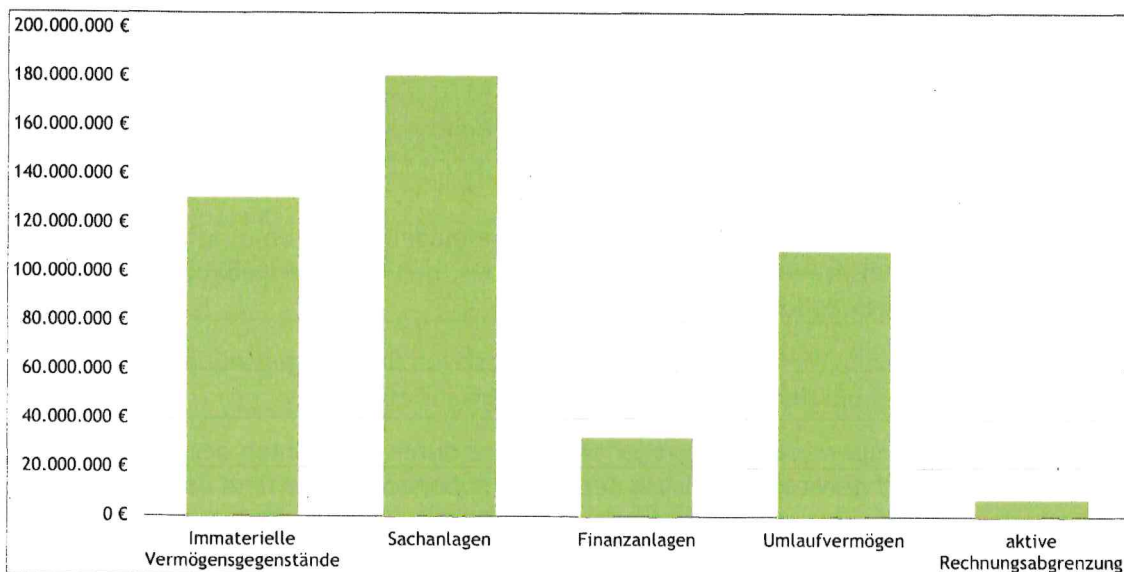


Abbildung 5: Aktiva 2024

Die Bilanzsumme erhöhte sich zum Vorjahr um 8.005.600,31 €. Der größte Zuwachs fiel auf das Anlagevermögen. Im Bereich des Umlaufvermögens kam es zu einer Vermögensminderung.

5.4.1.1 Anlagevermögen

5.4.1.1.1 Inventuren

Für die Durchführung der Inventuren des Landkreises gilt seit dem 25. Oktober 2021 die dafür erlassene DA.

Im HHJ wurde durch den FD Finanzen eine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt. Wesentlich für die Durchführung ist, dass auch für einen Dritten anhand der Listen erkennbar ist, dass ein Abgleich stattgefunden hat. Das erfolgte überwiegend durch Abhaken der einzelnen Gegenstände bzw. mit Vermerken, wie "vorhanden oder o.k.". Ausnahme davon waren beispielsweise mehrere Bestandslisten des FD Gebäudemanagement und Schulen. Auf diesen wurde der Abgleich lediglich mit der Unterschrift unter der Liste dokumentiert.

- B 16** Beispiele zeigten, dass die Listen nicht sorgfältig bearbeitet wurden. Es konnte bei mehreren Vermögensgegenständen nicht nachvollzogen werden, an welchem Standort sie sich befinden oder ob diese überhaupt noch existieren.
- W 5** Anhand der Beispiele wurde erneut festgestellt, dass das Abhaken bzw. die Vermerke in die DA zur Durchführung für Inventuren verpflichtend aufgenommen werden sollten.
- E 5** Die Inventur der beweglichen Kunstgegenstände in der Galerie im Kloster Ribnitz wird nach Angabe der Inventurleitung nicht jährlich durchgeführt. Da bei diesen Vermögensgegenständen erfahrungsgemäß wenig Bewegung stattfindet, ist die Vorgehensweise nachvollziehbar. Es wird empfohlen, diese Ausnahme von den Regelungen unter Punkt 5.2 "Abweichungen" der Inventurrichtlinie aufzunehmen.

Im Rahmen der körperlichen Bestandsaufnahme fiel auf, dass die Meldungen über die Abgänge und Bewegungen nicht immer erfolgten. Auch das nach Punkt 5.1.2.2 der DA notwendige Protokoll für die Verschrottung von Vermögensgegenständen wurde nicht in allen Fällen genutzt.

W 6

5.4.1.1.2 Finanzanlagen

Die Finanzanlagen werden mit 32.476.156,17 € (Vorjahr 32.846.534,69 €) ausgewiesen. Dies bedeutet eine Verringerung von 370.378,52 €. Sie resultiert vorrangig aus der Veränderung der Bilanzposition 1.3.8 "Anteilige Rücklagen des Kommunalen Versorgungsverbandes zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen".

Die Grundlage zur Bewertung der Abdeckung der Pensionsverpflichtungen bildet die vom Kommunalen Versorgungsverband M-V mit dem Schreiben vom 10. März 2025 mitgeteilten Höhen der Ergebnissrücklage und der Versorgungsrücklage.

Der Versorgungsrücklage des Landkreises sind 11.641,15 € zu wenig zugeführt worden.

B 17

5.4.1.2 Vorräte

Die Vorräte haben sich gegenüber dem Vorjahr wesentlich verändert. Die Veränderung liegt im Konto 1431000 Fertige Erzeugnisse mit einem Abgang von 818.491,61 € begründet. Die Ursache ist der Grundstückstauschvertrag zwischen dem Landkreis und der Hansestadt Stralsund. In den Vorräten befinden sich die Grundstücke des Umlaufvermögens und das Lager des FD Ausländer- und Asylrecht.

Im Rahmen der Unterbringung von Asylbewerbern in Wohnungen wurde ein Lager für Wohnungsausstattungen eingerichtet. Hieraus sollen nach Bedarf Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünfte laufend ausgestattet werden.

Bei einer Überprüfung ist aufgefallen, dass die Erstaussattung der Wohnungen nicht in den Bestand eingebucht wurde. Dies führte u. a. dazu, dass zwischen dem rechnerischen Bestand (Anfangsbestand + Einlieferungen - Auslieferungen) und der Inventur Abweichungen entstanden.

B 18

Der FD Ausländer- und Asylrecht befindet sich derzeit in einer Erprobungsphase hinsichtlich eines neuen Programmes zur Lagerverwaltung. Infolge dessen greifen die Sachbearbeiter aktuell auf selbst erstellte Tabellen sowie handschriftlich auszufüllende Lieferscheine zurück. Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass die Einführung eines geeigneten und dauerhaft einsatzfähigen Programms zur Lagerverwaltung unverzichtbar ist, um eine ordnungsgemäße und revisionssichere Verwaltung der Wohnausstattung sicherzustellen.

H 12

5.4.2 Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst.

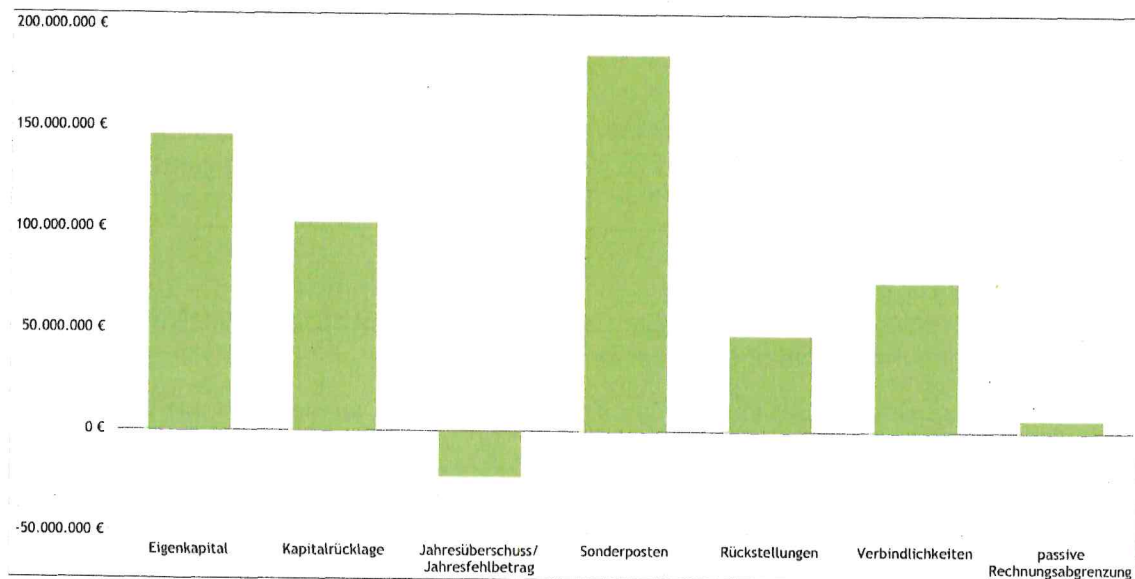


Abbildung 6: Passiva 2024

Die Bilanzsumme hat sich um 8.005.600,31 € auf 459.609.394,94 € erhöht.

Die Bilanzposten der Passiva waren durch entsprechende Nachweise zutreffend nachgewiesen und ausreichend erläutert. Das Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Das Eigenkapital ist zum Ende des Haushaltsjahres 2024 mit 146.139.792,14 € um -23.322.748,72 € gegenüber dem Vorjahresabschluss geringer ausgewiesen. Das Jahresergebnis aus 2023 wurde korrekt übertragen.

5.4.2.1 Rückstellungen

Es wurden zum 31. Dezember 2024 Rückstellungen in Höhe von 47.480.611,40 € gebildet und entsprechend in der Bilanz ausgewiesen.

5.4.2.1.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die Rückstellungen für Pensionslasten stellen für gewöhnlich die größte Belastung aller Rückstellungen dar. Sie wurden in dem Landkreis mit 40.597.254,44 € ausgewiesen.

Die Pensions- und Beihilferückstellungen für die Versorgungsempfänger des Landkreises und des EB Jobcenter sind nicht korrekt gebucht worden. Da die Pensions- und Beihilferückstellungen für das HHJ 2024 gestiegen sind, hätte eine Zuführung statt einer Entnahme gebucht werden müssen. Weiterhin wurden die Rückstellungen für einen verstorbenen Beamten des Landkreises doppelt aufgelöst.

- B 19** Damit sind für den Landkreis die Pensionsrückstellungen um 338.073,00 € und die Beihilferückstellungen um 60.176,99 € zu niedrig gebildet worden. Für den EB Jobcenter sind den Pensionsrückstellungen 196.820,00 € und den Beihilferückstellungen rund 35.034,00 € zu wenig zugeführt worden.

5.4.2.1.2 Rückstellungen FG Schulverwaltung

Bereits in den Prüfungen der Jahresabschlüsse 2022 und 2023 wurde auf die fehlenden Abrechnungen der tatsächlichen Kosten der Schulen der Hansestadt Stralsund seit 2017, auf Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages des Landkreises mit der Hansestadt, hingewiesen. Für eine eventuelle Erstattung für das HHJ 2017 waren rund 451.000 € zurückgestellt.

W 7

Mittlerweile hat die Hansestadt vorläufige Abrechnungen für die HHJ 2017 bis 2024 beim Landkreis eingereicht. Die vorgelegten Unterlagen sind jedoch unvollständig und bedürfen Korrekturen. Laut Aussage der SB Schulverwaltung sollen im 2. Halbjahr 2025 die offenen Punkte in einem gemeinsamen Gesprächstermin mit der Hansestadt geklärt werden.

H 13

Gemäß der Verwaltungsvereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft für die Koooperative Gesamtschule Barth zwischen der Stadt Barth und dem Landkreis sind die Abrechnungen bis zum 15. März des jeweiligen Folgejahres dem Landkreis vorzulegen. Die Endabrechnung des Gymnasialschulteils für die HHJ 2018 bis 2023 erfolgte trotz mehrmaliger Anfragen und Abforderungen erst in 2024. Die Stadt Barth machte eine Forderung von rund 791.000,00 € sowie Säumniszuschläge i. H. v. 92.281,00 € ohne begründende Unterlagen gegenüber dem Landkreis geltend. Die Forderung ist durch Aufrechnung des Gemeindegeldanteils der Stadt Barth an den Kosten der Kindertagesförderung gemäß § 27 KiföG M-V für die Monate Juni bis Dezember 2024 und einer Abschlusszahlung i. H. v. 166.913,20 € beglichen worden.

In Höhe der Säumniszuschläge wurde eine Rückstellung gebildet, da sich deren Klärung derzeit im Widerspruchsverfahren befindet.

5.4.2.2 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten haben sich gegenüber dem Vorjahr um 14.184.806,28 € verändert. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses wurden die negativen Verbindlichkeiten näher betrachtet.

Negative Verbindlichkeiten entstehen u. a., wenn eine Aufwandsminderung vorliegt. Es handelt sich hierbei nicht um Aufwendungen, die zur Verrechnung anstehen. Beispiele hierfür können die Rückerstattung von Stromkosten aufgrund von zu hohen Abschlägen sein. Hier ist somit ein niedriger Aufwand anzuzeigen, weil dieser der wirtschaftlichen Verursachung entspricht. Seitens der Verwaltung liegt kein Ertrag vor. Die Verwaltung erzeugt mit der Absetzung des Aufwandes eine negative Verbindlichkeit. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung liegt hierfür nicht vor.

Da der Gesetzgeber hierzu keine Regelungen getroffen hat, sollte die Verwaltung für die offenen negativen Verbindlichkeiten Festlegungen treffen.

H 14

Die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte werden in der Verbindlichkeiten-Analyse des Landkreises als offene Positionen ausgewiesen.

Jahr	Summe der negativen Verbindlichkeiten
2014	-275,50 €
2021	-8,02 €
2022	-1.129,00 €
2023	-9.791,27 €
2024	-23.979,93 €
Gesamtergebnis	-35.183,72 €

Tabelle 9: negative Verbindlichkeiten

Bei den aufgeführten negativen Verbindlichkeiten handelt es sich um Personalaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen, Aufwendungen für soziale Sicherung, sonstige laufende Aufwendungen, Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen sowie um die Rückforderung der Grunderwerbssteuer für unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.

- E 6** Die Firmen mit offenen negativen Verbindlichkeiten sollten ebenfalls einem Mahnlauf unterzogen werden.

Die vorhandenen Guthaben sind, in Absprache mit den Firmen, mit den nächsten Verbindlichkeiten zu verrechnen. Des Weiteren sollte geprüft werden, ob der § 23 GemHVO-Doppik Kleinbeträge i. V. m. Punkt 6 Kleinbetragsregelung der DA zur Stundung, Niederschlagung, zum Erlass, Vergleich und zur Bewertung von Forderungen des Landkreises zur Anwendung gebracht werden kann.

5.5 Anhang

Gemäß § 48 GemHVO-Doppik sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz sowie zur Behandlung von Fehlbeträgen und Überschüssen vorgeschrieben sind.

Die Verbindlichkeitenübersicht wird gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 3 KV M-V dem Jahresabschluss als Anlage beigelegt. Die Darstellung erfolgt nach § 52 GemHVO-Doppik.

- H 15** Die im Jahresabschluss enthaltene Verbindlichkeitenübersicht war fehlerhaft. In der Spalte Stand zum 31. Dezember 2023 wurde in der Nr. 4.2.2 - Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten ein Betrag von 2.000.000,00 € ausgewiesen. Der Landkreis hatte für das Jahr 2023 keinen Kassenkredit aufgenommen, was auch in der Verbindlichkeitenübersicht für den Jahresabschluss 2023 ersichtlich war.

Der Fehler entstand durch eine fehlerhafte Konfiguration in der Finanzsoftware. Dieser konnte durch die Verwaltung korrigiert werden.

Die korrekte Verbindlichkeitenübersicht ist diesem Prüfbericht als Anlage beigelegt. Die Zahlen der Verbindlichkeitenübersicht stimmen mit den Werten der Bilanz überein.

6 Weitere Prüfungsschwerpunkte

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 kam es zu Feststellungen, die unter den durch den Kreistag beschlossenen Wesentlichkeitsgrenzen lagen. Da es sich um systemische Fehler handelt, wurden diese dem FD Finanzen in Form eines Prüfvermerkes übergeben.

Die Prüfvermerke hatten nachfolgenden Inhalt:

- Beschaffung digitaler Tafeln
- Geschwindigkeitsmessanlagen Tempel und Wiepkenhagen
- Inventuren von Vermögensgegenständen
- Baumaßnahmen NVP 14 und NVP 11
- Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
- Verpflichtungsermächtigungen

7 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung

7.1 Zusammenfassung

Das Ergebnis des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 des Landkreises wird, wie folgt, zusammengefasst:

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2024 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonstigen erforderlichen Aufzeichnungen des Landkreises entwickelt.

Die Anlagen zum Jahresabschluss enthalten die vorgeschriebenen Angaben. Auf einzelne Punkte wird in den Prüfungsfeststellungen dieses Berichtes eingegangen.

Der strukturelle, auf das Haushaltsjahr 2024 bezogene, ordentliche Fehlbetrag beträgt -22.670.284,59 €. Der Haushaltsausgleich war unter Berücksichtigung der vorzutragenden Jahresergebnisse gegeben.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53a GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Landrates erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung, eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, im Jahresabschluss und den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung des Landkreises sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für diese Beurteilung bietet.

7.2 Bestätigungsvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens

des Landkreises Vorpommern-Rügen

für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 geprüft.

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen nach unserer Beurteilung der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 43 bis 53a der GemHVO-Doppik und den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Kassen- und Vergabewesens hat Feststellungen ergeben. Nähere Ausführungen zu den einzelnen Feststellungen sind dem Bericht zu entnehmen. Sie führten bezüglich der Wesentlichkeit aber zu keinen Einwendungen, die eine Einschränkung des Bestätigungsvermerkes zur Folge hätten.

Stralsund, 16. Oktober 2025

gez. Anja Rohkohl
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

8 Abschließender Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Gemäß § 1 Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss des Landkreises Vorpommern-Rügen. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes zu bedienen, soweit ein solches eingerichtet ist.

Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 43 bis 53a der GemHVO-Doppik sowie den ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf Grundlage seiner Prüfungsfeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Stralsund, 16. Oktober 2025

gez. Anja Rohkohl
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

9 Anlage

korrigierte Verbindlichkeitenübersicht

Verbindlichkeitenübersicht						
Nr.	Art (gemäß § 47 Absatz 5 Nummer 4 GemHVO-Doppik)	Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2024 mit einer Restlaufzeit			Stand zum 31. Dezember 2024 (Bilanzwert)	Stand zum 31. Dezember 2023 (Bilanzwert)
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren		
					in €	
4.1	Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen:	29.264.486,45	0,00	0,00	29.264.486,45	32.898.539,15
4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	29.264.486,45	0,00	0,00	29.264.486,45	32.898.539,15
4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.427.599,79	53.934,68	0,00	1.481.534,47	2.286.328,18
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	684.547,09	0,00	0,00	684.547,09	424.420,56
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	788.907,36	0,00	0,00	788.907,36	0,00
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	15.106,46	0,00	0,00	15.106,46	174.199,51
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich:	39.580.314,01	0,00	0,00	39.580.314,01	21.801.319,99
4.10.1	Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.10.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	39.580.314,01	0,00	0,00	39.580.314,01	21.801.319,99
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	2.104.711,21	127,59	0,00	2.104.838,80	2.150.120,97
4	Summe der Verbindlichkeiten	73.865.672,37	54.062,27	0,00	73.919.734,64	59.734.928,36